

Die Aufteilung der Mittel
für die Reisekostenrefundierungen
am Institut für BWL

Grundsätzlich kann ein Antrag auf Reisekostenrefundierung nur für nachweisbare Hotel- und Reisekosten bzw. für Tagungsgebühren gestellt werden. Diese Nachweise sind als Kopien dem Antrag (Schlussabrechnung) beizulegen. Angesichts der knappen Mittel wird von den Antragstellern außerdem die kostenbewußte Planung und Durchführung der Dienstreise erwartet, sowie das Bemühen um alternative Finanzierung.

Das insgesamt verfügbare Reisekostenbudget wird zu Beginn des Jahres auf verschiedene Töpfe aufgeteilt:

- einen *allgemeinen Topf*, (25 %)
- einen *Topf für besonders förderungswürdige Anträge* und (50 %)
- einen *Topf für Mittelbauangehörige*. (25 %)

Für den *allgemeinen Topf* kann jeder Professor, Dozent, Universitäts- und Vertragsassistent ein oder mehrere Ansuchen stellen und wird insgesamt, d.h. für alle von ihm gestellten Anträge, jedenfalls bis zu einer persönlichen Obergrenze (Deckel) bedient. Der Deckel wird durch die Höhe des gesamten Reisekostenbudgets, die Zuteilung und die Zahl der Bezugsberechtigten fixiert. Beispielsweise kann bei einem Reisekostenbudget von z.B. €15.000,-, einer Zuteilung von 25% des Budgets auf den allgemeinen Topf (das sind €3.750,-) und dreißig Bezugsberechtigten jeder von ihnen bis zu seiner persönlichen Obergrenze von maximal € 125,- pro Jahr bedient werden. Diese Mittel können anlaßbezogen bereits während des Jahres ausgezahlt werden, wobei die Teilnahme an bspw. einer Konferenz jeweils schriftlich zu bestätigen ist. Ein Antrag für den allgemeinen Topf soll auch ohne eigenen Vortrag möglich sein. Auf diese Weise wird die Pflege wissenschaftlicher Kontakte unterstützt bzw. der Name des Instituts in der scientific community bekanntgemacht. Weiters wird es jüngeren, noch nicht promovierten Institutsangehörigen ermöglicht, den üblichen Ablauf einer wissenschaftlichen Konferenz kennenzulernen, ohne daß ein eigener Vortrag vorausgesetzt wird.

Darüber hinaus gibt es einen *Topf für besonders förderungswürdige Anträge*. Notwendige Bedingung für die Antragstellung ist hier, daß es sich um einen eigenen Vortrag auf einer internationalen Konferenz oder die Ausübung der Funktion eines Chair oder Discussant auf einer internationalen Konferenz handelt (Nachweis, bspw. Programm, ist dem Antrag beizulegen). Zur Förderung junger Assistenten gibt es darüber hinaus eine Ausnahme: Ein Antrag von in der Dissertationsphase stehenden Assistenten gilt in den ersten beiden Dienstjahren jährlich einmal jedenfalls als besonders förderungswürdig, auch wenn kein Vortrag gehalten wird. Analog zum allgemeinen Topf gibt es eine Deckelung, die von der Höhe des Reisekostenbudgets insgesamt, der Zuteilung und der Anzahl der Bezugsberechtigten abhängt. Ferner können auch diese Mittel anlaßbezogen während des Jahres ausgezahlt werden, mindestens aber im August und Jänner jeden Jahres. Wird ein Ansuchen für diesen Topf gestellt, so wird automatisch auch ein Antrag auf Refundierung der Mittel aus dem allgemeinen Topf gestellt. Erst wenn der Deckel für den Topf für besonders förderungswürdige Anträge überschritten wird, werden die Mittel des allgemeinen Topfes in Anspruch genommen.

Schließlich soll es einen *Topf für nicht definitiv gestellte Mittelbauangehörige* geben, zu dem alle nicht definitiv gestellten Vertrags- und Universitätsassistenten des Instituts zugelassen werden. Aus ihm sollen – ohne daß ein zusätzlicher Antrag gestellt werden muß – noch nicht voll refundierte Anträge auf Mittel aus dem Topf für besonders förderungswürdige Anträge bzw. dem allgemeinen Topf bedient werden, sofern der Antragsteller auf der dem Antrag zugrundeliegenden Konferenz selbst vorgetragen hat. Es gibt wiederum eine Deckelung, die von der Höhe des Reisekostenbudgets insgesamt, der Zuteilung und der Anzahl der Mittelbauangehörigen abhängt. Ferner können auch diese Mittel anlaßbezogen während des Jahres ausgezahlt werden, mindestens aber im August und Jänner jeden Jahres.

Am Ende des Jahres werden die in allen drei Töpfen verbliebenen Mittel, falls es solche gibt, zusammen auf Anträge aus dem Topf für besonders förderungswürdige Anträge, die noch nicht voll refundiert wurden, aufgeteilt. Dabei wird der Quotient aus der Unterdeckung eines Antragstellers und der Summe der Unterdeckungen aller Antragsteller gebildet. Dieser Quotient wird mit der Höhe der noch verbliebenen Mittel multipliziert, und der so ermittelte Betrag wird erstattet. Sollten danach noch weitere Mittel verbleiben, werden diese auf Anträge aus dem allgemeinen Topf auf analoge Weise aufgeteilt.

Betroffen von dieser Regelung sind Professoren sowie Mittelbauangehörige des Instituts für BWL. Für unterjährig ausscheidende, neu aufgenommene oder karenzierte Mitarbeiter werden die Mittel analog zum Urlaubsanspruch aliquotiert. Finanzierungen durch andere Stellen sind jedenfalls bekanntzugeben. Darüber hinaus hat der Institutsvorstand in besonders begründeten Fällen das Recht, von den Richtlinien abzuweichen.

Die Regelung gilt vorerst nur für das Jahr 2005